

GASTSPIELVERTRAG

zwischen : _____

(nachstehend "Veranstalter" genannt)

und der **CRAMP Coverband GbR** (nachstehend die "Band" genannt)

1.) Gegenstand des Vertrages

Der Veranstalter engagiert die Band für folgendes Gastspiel:

Veranstaltungsname: _____

Veranstaltungsort: _____

Datum: _____

Aufbauzeit: _____

Soundcheckzeit: _____

Auftrittszeit: _____

Auftrittsdauer: _____ Minuten, plus _____ Minuten Zugabe

Einlass: _____

2.) Gage und Kosten

A. Vereinbarte Gage

- Der Veranstalter zahlt der Band für die obengenannte Veranstaltung eine Fixgage in Höhe von _____ EUR.
- Der Veranstalter zahlt der Band für die obengenannte Veranstaltung eine Prozentbeteiligung i.H.v. ____% an den Bruttoeinnahmen der verkauften Tickets. Der Eintrittspreis pro Person beträgt _____ EUR, ermäßigt _____ EUR.

B. Die Fixgage/Prozentbeteiligung wird der Band vor/nach dem Gastspiel in bar gezahlt.

C. Die Band erhält _____ EUR für das Bereitstellen einer Beschallungsanlage.

D. Sämtliche Bewilligungen, Gebühren (insbesondere GEMA-Abgaben) gehen zu Lasten des Veranstalters. (s. Abschnitt 3, Punkt K.)

E. Entfällt das Gastspiel aufgrund von Vertragsbruch oder durch Selbstverschulden einer der beiden Parteien, so zahlt diese der anderen Partei eine Konventionalstrafe in Höhe von 50% der vereinbarten Fixgage.
Unabwendbare Ereignisse (z.B. Krankheit, Witterung, u. ä.) lösen keine Zahlungsverpflichtung aus.

F. Bei vorzeitiger Beendigung des Gastspiels durch den Veranstalter ist die Gage in voller Höhe fällig.

3.) Pflichten des Veranstalters

- A. Auftrittsort / Bühne
- Der Veranstalter stellt der Band an jedem der genannten Veranstaltungstage eine geeignete Bühne zur Verfügung und sorgt für eine geeignete Stromversorgung gemäß Bühnenanweisung. Bei Open-Air-Veranstaltungen müssen Bühne und FOH-Platz überdacht sein und einem professionellen Standard entsprechen. Während der ganzen Veranstaltung ist ein Haustechniker anwesend (Tel.-Nr. _____).
 - Der Veranstalter stellt die Beschallungs- und Lichtanlage in einem der Lokalität angepassten Rahmen und Umfang zur Verfügung. Die Band erhält mindestens eine Woche vor dem Konzert Infos mit allen Angaben über die vom Veranstalter gestellten Anlagen. Die dem Vertrag beigefügte Bühnenanweisung ist Vertragsbestandteil.
 - Die Band stellt eine vorhandene oder angemietete Beschallungs- und Lichtanlage in einem der Lokalität angepassten Rahmen und Umfang zur Verfügung. Eine Begehung der Lokalität und Angabe der Anzahl der zu beschallenden Personen ist der Band 4 Wochen vor Gastspiel mitzuteilen und zu ermöglichen.
- B. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass während des Gastspiels und des Soundchecks keine professionellen Ton-, Film-, Foto- oder Videoaufnahmen ohne das Einverständnis der Band gemacht werden.
- C. Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Band, deren Musiker und Hilfskräfte, sowie für die der Band in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthaltes der Band am Veranstaltungsort.
- D. Der Veranstalter trägt die Kosten der Übernachtung (inkl. Frühstück) in einem Hotel für ____ Personen. Zimmeraufteilung : ____ EZ / ____ DZ.
Hoteladresse : _____

- E. Der Veranstalter stellt allen Bandmitgliedern und zwei Hilfskräften Getränke und Catering in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.
- F. Der Veranstalter stellt den Bandmitgliedern eine abschliessbare und heizbare Garderobe zur Verfügung. Zusätzlich stellt der Veranstalter der Band abgesicherte Parkplätze für ____ PKW und ____ LKW zur Verfügung.
- G. Der Veranstalter stellt der Band zum Auf- und Abbau jeweils ____ Hilfskräfte zur Verfügung.
- H. Der Veranstalter verpflichtet sich zu einer sorgfältigen Promotion und Pressearbeit.
- I. Die Band ist berechtigt, eine Gästeliste zu erstellen. Dies wird vor dem Einlass dem Veranstalter übergeben und umfasst zwei Gratiseintritte pro Bandmitglied.
- J. Der unterzeichnende Veranstalter haftet persönlich für die Einhaltung des Vertrages und bestätigt gleichfalls mit seiner Unterschrift, dass er für die Veranstaltung ausreichend pflichtversichert ist.
- K. Der Veranstalter sichert zu, in Abschnitt 2, Punkt D genannten Bewilligungen einzuholen und entsprechende Gebühren, Auflagen und Abgaben selbstschuldnerisch zu tragen.

4.) Pflichten und Rechte der Band

- A. Die Band sichert die Einhaltung der vereinbarten Zeiten zu.
- B. Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms frei.
- C. Die Band stellt dem Veranstalter für die Werbung folgendes Werbematerial kostenlos zur Verfügung:

- D. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass die Band künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist.
- E. Die Band händigt dem Veranstalter eine Liste der gespielten Musikstücke aus.

5.) Sonstige Vereinbarungen

- A. Beide Vertragsparteien vereinbaren, Stillschweigen über diesen Vertrag zu wahren.

B. _____

C. _____

6.) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder aus Rechtsgründen nicht wirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden eine nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die den ursprünglich gewollten Zweck erfüllt.

7.) Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich in Geilenkirchen. Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Ergänzung dieses Vertrages.

Mit Ihrer Unterschrift erklären die Vertragsparteien die Wirksamkeit Ihrer Willenserklärungen.

Der Veranstalter: _____
Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

Die Band: _____
Ort, Datum

Unterschrift des Vertretungsberechtigten

Unzutreffende Punkte sind zu streichen.